

# **ANTRAG an den Landeskongress 2025 der DPoIG Hamburg**

## **Antrag Nr. 24**

Antragsteller: Fachbereich Verwaltung

Betreff: Anerkennung selbstständiger Tätigkeiten als Anrechnung bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 TV-L

Der Landeskongress möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass für alle Beschäftigten im TVL hauptberufliche selbstständige Tätigkeiten künftig als Zeiten im Sinne des § 16 Absatz 2 TVL anerkannt werden, sofern sie inhaltlich mit den Aufgaben der jeweiligen Tätigkeit vergleichbar sind.

Begründung:

Auch in einer selbstständigen Tätigkeit werden fachliche, organisatorische und soziale Kompetenzen erworben, die unmittelbar für die Arbeit in der Verwaltung förderlich sind – etwa eigenverantwortliches Handeln, wirtschaftliches Denken, Kundenorientierung oder Führungsverantwortung. Die bisherige Praxis, solche Zeiten bei der Stufenzuordnung nicht anzuerkennen, führt zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Privatwirtschaft. Eine Berücksichtigung selbstständiger Tätigkeiten erhöht die Attraktivität der Polizei Hamburg als Arbeitgeber und verbessert die Gewinnung qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber.

Beschluss:

angenommen

abgelehnt

Arbeitsmaterial